STAATSMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT
UND KUNST

Freistaat
SACHSEN

Die Staatsministerin

STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST
Postfach 10 09 20 | 01079 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-7900/113

Dresden, 3. November 2010

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Hanka Kliese, SPD-Fraktion
Drs.-Nr.: 5/3787
Thema: Verwendung induktiver Höranlagen in vom Freistaat Sachsen geförderten Kultureinrichtungen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: **„Viele Kulturveranstaltungen im Freistaat Sachsen bleiben nach wie vor Menschen mit Behinderungen verwehrt. Ein einfacher Zugang zu kulturellen Ereignissen, etwa Konzerten oder Opern, kann für schwerhörige Menschen durch die Installation einer induktiven Höranlage gewährt werden. Um eine gleiche Teilhabe im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu erreichen, ist entsprechende technische Ausstattung von Kultureinrichtungen notwendig."**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
In wie vielen Kultureinrichtungen in Trägerschaft des Freistaates Sachsen stehen Mittel zur Barrierefreiheit für hörgeschädigte Besucherinnen und Besucher, so genannte induktive Höranlagen, zur Verfügung (bitte mit regionaler Aufstellung und Benennung der Einrichtungen)?

In zwei Kultureinrichtungen in Trägerschaft des Freistaates Sachsen stehen induktive Höranlagen für hörgeschädigte Besucherinnen und Besucher zur Verfügung. Neben den Landesbühnen Sachsen in Radebeul verfügt in Dresden das Staatsschauspiel Dresden über eine induktive Höranlage. Die Sächsische Staatsoper Dresden verfügt über eine Anlage zur Barrierefreiheit für hörgeschädigte Besucherinnen und Besucher, die jedoch nicht auf dem Prinzip der Induktion, sondern auf Infrarotbasis arbeitet.

Frage 2:
In wie vielen Kultureinrichtungen, die mit Mitteln im Rahmen des Kulturraumgesetzes gefördert werden, stehen induktive Höranlagen zur Verfügung (mit regionaler Aufstellung und Benennung der Einrichtungen)?

Zertifikat seit 2007
audit berufundfamilie

Hausanschrift:
Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Wigardstraße 17
01097 Dresden

www.smwk.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Hintereingang der Wigardstraße 17. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Daten zu Einrichtungen, die im Rahmen des Kulturraumgesetzes von den Kulturräumen gefördert oder von diesen getragen werden, werden von der Staatsregierung nicht erhoben und liegen daher nicht vor. Mit Verweis auf die nicht vorhandenen Daten und die originäre Verantwortung der Träger der kommunalen Selbstverwaltung für diese Aufgabe wird von einer Beantwortung der Frage abgesehen.

Frage 3:
Inwiefern gehörte es bislang zur Strategie der Staatsregierung zur Umsetzung von Barrierefreiheit, Einfluss auf Einrichtungen in Trägerschaft des Freistaates oder die mit Landesmitteln gefördert werden dahingehend zu nehmen, Induktionsschleifen bereit zu stellen?

Der Einbau von Induktionsschleifen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Grundlage für den Einbau sind § 50 SächsBO (Barrierefreies Bauen), die Rahmenrichtlinie für Bau und Nutzung landeseigener Immobilien des Freistaates Sachsen vom Januar 2009 Pkt. II 1.4 Barrierefreiheit und die Forderung, den Schwerbehindertenvertreter des Bedarfsträgers im Rahmen der Bestätigung der Entwurfsunterlagen-Bau zu beteiligen.

Die Bereitstellung von Induktionsschleifen kann aber unter Umständen als förderwürdige Ausgabe anerkannt werden, wenn dies der Zielerreichung der Fördermaßnahme dient. Bei Baumaßnahmen sind die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit zu beachten. Kulturbauten werden darüber hinaus dem Stand der Technik entsprechend ausgestattet. Explizite Regelungen zum Einbau von induktiven Höranlagen werden nicht getroffen.

Frage 4:
Plant die Staatsregierung, den Einsatz von induktiven Höranlagen zu fördern?

Nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur investiven Förderung von Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen können auch Maßnahmen des barrierefreien Bauens an bestehenden, öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen gefördert werden. Unter Berücksichtigung des umfassenden Begriffs der Barrierefreiheit nach der Definition in § 3 Sächsisches Integrationsgesetz fällt grundsätzlich auch der Einbau induktiver Höranlagen unter diesen Fördergegenstand. In Einzelfällen wurden in der Vergangenheit auch derartige Investitionen gefördert.

In dem von der Staatsregierung beschlossenen Entwurf zum Doppelhaushalt 2011/2012 sind in Kapitel 08 05 Titel 893 55 Mittel für den Vollzug der oben genannten Richtlinie eingeplant. Davon sollen in den beiden Jahren jeweils ca. 4 Mio. € zur Förderung des barrierefreien Bauens an bestehenden, öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine von Schorlemer